

Richtlinie des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Gewährung von einmaligen Bedarfen

(§ 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII, § 2 AsylbLG)

vom 01.04.2022

Gliederung

1. Einleitung	Seite 3
2. Erstaussstattungen für die Wohnung	Seite 4
2.1 Mögliche Voraussetzungen der Leistungsgewährung	
2.2 Allgemeine Ausstattung	
2.3 Spezielle Ausstattungsgegenstände	
2.4. Verfahren	
Anlage zum Teil 2	Seite 8
3. Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt	Seite 9
3.1 Erstaussstattung für Bekleidung	
3.2 Erstaussstattung für die Wohnung bei Geburt	
4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten	Seite 10
4.1 Anspruchsvoraussetzungen	
4.2 Ausschluss	
4.3 Anspruchshöhe	
5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen	Seite 11
6. Inkrafttreten	Seite 12

1. Einleitung

Gemäß § 24 Abs. 4 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe in folgenden drei Fällen zulässig:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Mit der Einführung des SGB II werden durch die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes laufende und einmalige Bedarfe des täglichen Lebens mit monatlichen Pauschalen abgedeckt (§ 20 SGB II/ § 28 SGB XII).

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg als Träger der Leistungen werden die Beträge für die abweichende Erbringung von Leistungen (einmalige Leistungen) im Wege einer Verwaltungsrichtlinie wie folgt bestimmt:

Grundsätzlich ist der Leistungsberechtigte auf gebrauchte Gegenstände und kostengünstige Beschaffungsalternativen zu verweisen (z.B. Möbelbörsen, Kleiderkammern).

2. Erstaussstattungen für die Wohnung

2.1. Mögliche Voraussetzungen der Leistungsgewährung

Mit der Wohnungsausstattung soll Leistungsberechtigten eine geordnete Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

Die Leistungen einer Erstaussstattung für die Wohnung kommen nur in Betracht für Personen, die bisher keinen eigenen Haushalt geführt haben oder wegen außergewöhnlichen Umständen eine Wohnung neu ausstatten müssen, insbesondere in folgenden Fällen:

- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand;
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung (Heime, betreute Wohnformen, Notunterkünfte ohne eigenen Hausstand), wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Unterbringung nicht möglich war;
- Neubezug nach Obdachlosigkeit (Obdachlose, Nichtsesshafte), wenn kein eigener Hausstand vorhanden ist;
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war;
- bei einem Neubezug aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand;
- Genehmigte Umzüge von Kindern aus dem elterlichen Haushalt und
- in anderen begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei einem Schadensereignis wie Wasser- oder Feuerschaden und höhere Gewalt - dies gilt nur bei Personen, bei welchen kein Versicherungsschutz besteht).

Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung sind auch zu erbringen, wenn diese nachträglich oder nach vorherigem Verzicht beantragt werden und tatsächlich noch nicht vorhanden sind. Insofern handelt es sich um einen **bedarfs-** und nicht zeitbezogenen Leistungsanspruch (BSG – Urteil B 14 AS 45/08 R vom 20.08.2009).

Entscheidend für die Auslegung des Begriffs der Erstaussstattung ist, ob ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bzw. § 31 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen (BSG – Urteil B 14 AS 36/09 R vom 19.08.2010).

In Fällen, in denen Partner oder volljährige Kinder aus dem ehemals ehelichen bzw. dem elterlichen Haushalt ausziehen, um sich eine eigene Wohnung zu mieten, ist in erster Linie auf die Teilung des Hausrates im Rahmen der Gütertrennung bzw. die Hilfe der Eltern zu verweisen (z.B. die Mitnahme der Möbel aus dem bis dahin selbst genutzten Zimmer).

Bei Anspruchsberechtigung ist vorrangig auf Geldleistung zu setzen und auf die selbständige Beschaffung der Erstaussstattung durch den Leistungsberechtigten zu verweisen. Der Einsatz der Geldleistung zur vollständigen Deckung des Erstaussstattungsbedarfs liegt dabei in der Verantwortung des Leistungsberechtigten. Dabei wird ihm die Möglichkeit gegeben, die Form der Beschaffung selbst zu wählen, beispielsweise bei günstigen Anbietern zum Neupreis im Einzelhandel, im Online-Handel oder gebraucht über entsprechende Dienste oder bei Möbellagern. Die Höhe der Geldleistungen ist 2.2.a) pauschal oder entsprechend der Anlage zu entnehmen.

Seit der BSG-Entscheidung vom 24.02.11 (B 14 AS 75/10 R) gehört ein Fernseher nicht mehr zum Leistungsumfang der Erstausrüstung.

Zur Grundausrüstung einer Wohnung gehören **insbesondere**:

- für jede Person ein Bett oder Schlafmöglichkeit
- Kleiderschrank
- Tisch und Stühle
- Küchenmöbel (Hängeschrank, Unterschrank, Spüle, Herd – sofern nicht vom Vermieter gestellt)
- Kühlschrank

Nicht zur notwendigen Ausstattung gehören **insbesondere**:

- Flurgarderobe
- Bad Möbel
- Gefrierschrank
- Mikrowelle
- Kaffeemaschine, Wasserkocher, Toaster
- Auslegware
- Schuhschrank.

Ein Anspruch auf Erstattung von **Fahrkosten**, die im Zusammenhang mit der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen anfallen, besteht nicht. Diese sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren (BSG – Urteil B 14 AS 53/10 R vom 13.04.2011)

2.2. Allgemeine Ausstattung

a) Wohnungseinrichtung

Es gelten folgende Höchstbeträge für den Zuschuss zur Wohnungseinrichtung:

a) Wohnungseinrichtung für 1. volljährige Person	bis zu	650,00 €
b) Wohnungseinrichtung für 2. volljährige Person	bis zu	300,00 €
c) Wohnungseinrichtung für Kinder	bis zu	270,00 €

(Bei der Einteilung ist zu beachten, dass eine alleinerziehende Person mit einem Kind **nicht** als 2-Personen-Haushalt gewertet wird, sondern als 1-Person + Kind)

Diese pauschale Beihilfe setzt voraus, dass es sich um eine vollständige Erstausrüstung handelt. Sofern einzelne Haushalts-/Einrichtungsgegenstände vorhanden sind, soll die Pauschale um die in der Anlage (Seite 8) angegebenen Werte gekürzt werden.

Aus dem Wohneinrichtungszuschuss ist die gesamte erforderliche Wohnungseinrichtung einschließlich kleiner Elektrogeräte, wie. z.B. Lampen, Bügeleisen usw., zu bezahlen. Für die Anschaffung großer Elektrogeräte, wie. z.B. Herd, Kühlschrank, Waschmaschine, können beim Bedarf gesondert Leistungen bewilligt werden, unter 2.2 b).

b) Elektrogeräte (soweit nicht Bestandteil der Wohnung)

E-Herd Standgerät	bis zu	200,00 €
E-Herd Einbaugerät	bis zu	250,00 €
Gasherd	bis zu	250,00 €
Kühlschrank (Einbaugerät)	bis zu	250,00 €
Kühlschrank (Standgerät)	bis zu	180,00 €
Waschmaschine	bis zu	260,00 €

Die Leistungen sind möglichst direkt an den jeweiligen Lieferanten zu zahlen.

Zusätzlich sind die **Anschlusskosten** der bewilligten Geräte in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Zumutbare Eigenleistungen, die auch bei Nichtleistungsbeziehern üblich sind (z.B. Anschluss Waschmaschine, Auspacken der Geräte u.) sind dabei zu berücksichtigen. Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind aus dem Regelsatz zu tragen.

2.3. Spezielle Ausstattungsgegenstände

2.3.1 Jugendbett

Ein **Jugendbett** ist eine erstmalige Anschaffung und dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG, Urteil vom 23.05.2013 – B 4 AS 79/12 R). Das bedeutet, dass das Kind dem sog. „Gitterbett“ entwachsen sein muss und erstmals in seinem Leben ein seiner Körpergröße angepasstes größeres Bett benötigt. Verfügt das Kind bereits bei Antragsstellung über ein „Jugendbett“ und entspricht es etwa in der Pubertät nicht mehr seinen geschmacklichen Vorstellungen, dann handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung.

Einzelbett (Jugendbett) mit Lattenrost und Matratze: 100,00 €

2.3.2. Schülerschreibtisch

Auch ein erstmals anzuschaffender **Schülerschreibtisch** ist ein Gegenstand der Wohnungserstausstattung. Es handelt sich um ein Möbelstück, welches zur Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse von Schulkindern gehört. Dies kann im Einzelfall auch ein anderer Tisch oder ähnliches Möbelstück sein.

Schülerschreibtisch 70,00 €

2.4. Verfahren

2.4.1.

Der Zuschuss wird nur auf vorherigen Antrag, wenn dem Selbsthilfegrundsatz ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss besteht, gewährt. Der Antrag ist ausführlich zu begründen und es ist darzulegen, dass die Voraussetzungen zur Hilfgewährung gegeben sind und es sich nicht um eine Ersatzbeschaffung handelt. Insbesondere ist im Antrag aufzuführen welche Einrichtungsgegenstände für eine Erstausrüstung fehlen. Im Einzelfall (sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Pauschale nicht gewährleistet wird) kann der Leistungsträger einen Nachweis über den Erwerb der Einrichtungsgegenstände von dem Bürger/Bürgerin abfordern, damit die zweckentsprechende Verwendung überprüft werden kann. Die Nachweise müssen dann innerhalb von vier Wochen, nach der Bewilligung der Leistungen (nach Zustellung des Bewilligungsbescheides), vom Bürger/Bürgerin beim Leistungsträger eingereicht werden.

2.4.2.

In jedem Einzelfall ist festzustellen, welche Gegenstände erforderlich sind. Es ist insbesondere zu prüfen, inwiefern bei dem erstmaligen Bezug einer Wohnung Gegenstände aus der vorherigen Wohnung weiterhin zur Verfügung stehen.

2.4.3.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat nach ständiger Rechtsprechung zumutbar. Ein Anspruch auf neuen Hausrat besteht in der Regel nicht. Bei Beziehern niedriger Einkommen ist es üblich, bei der Beschaffung von Hausrat auch auf gebrauchte Gegenstände zurückzugreifen. Dies kann auch Personen, die entsprechenden Hilfen beantragen, zugemutet werden.

Anlage

Einrichtungsgegenstände	1 Person	weitere Person
Bett komplett (inkl. Rost und Matratze) bzw. Polsterbett	bis 100,00 €	bis 100,00 €
Bettdecke; Kopfkissen	30,00 €	30,00 €
Kleiderschrank	60,00 €	40,00 €
Wohnzimmerschrank	90,00 €	10,00 €
Tisch (Wohnzimmer)	60,00 €	-
2 Stühle (Wohnzimmer)	40,00 €	20,00 €
Küchenmöbel (Unterschrank, Hängeschrank)	100,00 €	20,00 €
Spüle (Küche)	50,00 €	-
Tisch	25,00 €	10,00 €
2 Stühle	40,00 €	20,00 €
Sonstiges Hausrat (z.B. Töpfe, Pfanne, Geschirr, Handtücher, Besen, Besteck, Eimer u.a.)	35,00 €	30,00 €
Lampe pro Zimmer	10,00 €	10,00 €
Verdunklung pro Fenster	10,00 €	10,00 €
Insgesamt	650,00 €	300,00 €
Kinderzimmer		
Kinderbett	95,00 €	
Schrank	75,00 €	
Schülerschreibtisch	70,00 €	
Bettdecke; Kopfkissen	30,00 €	
Insgesamt	270,00 €	
Jugendbett	100,00 €	-

3. Erstausrstattung für Bekleidung und Erstausrstattung bei Schwangerschaft und Geburt

3.1. Erstausrstattung für Bekleidung

Eine Erstausrstattung für Bekleidung in anderen Fällen kann nur in außergewöhnlichen Lebenssituationen (beispielsweise bei einem Brand oder dem vollständigen Verlust der Bekleidung) gewährt werden.

Bekleidungsgrundausrstattung je Person (auf Nachweis): 300,00 €

3.2. Erstausrstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt

Für die Erstausrstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt werden folgende Pauschalen erbracht:

Schwangerschaftsbekleidung: 140,00 €
Baby-Pauschale (3 Monate vor der Geburt): 200,00 €

Bei Geburt des 1. Kindes sind die Pauschalen in voller Höhe zu gewähren.

Bei Geburt weiterer Kinder innerhalb der nächsten 2 Jahre wird regelmäßig von einer vorhandenen Grundausrstattung ausgegangen, so dass in diesen Fällen für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Pauschale ein Ergänzungsbedarf in Höhe von 200,00 € zu bewilligen ist.

Es ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass nach Geburt des ersten Kindes die Grundausrstattung aufzubewahren ist.

3.3 Erstausrstattung für die Wohnung bei Geburt

Der Zuschuss zur Wohnungseinrichtung bei Geburt eines Kindes wird wie folgt gewährt.

Wohnungseinrichtung bei Geburt eines Kindes: bis zu 220,00€

Auf die Nutzung vom Möbelbörsen und den Gebrauchsgüterhandel ist zu verweisen.

4. Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie Miete von therapeutischen Geräten.

4.1. Anspruchsvoraussetzungen

Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII.

Für den Rechtskreis SGB II wird auf die Arbeitsanweisung der Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

4.2. Anspruchaufschluss

Orthopädische Schuhe sowie therapeutische Geräte und Ausrüstungen sind Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V und daher vorrangig durch die Krankenkassen zu erbringen. Weitere vorrangige Leistungsansprüche können gegenüber den Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern entsprechend § 31 SGB XII und § 40 SGB XI bestehen.

4.3. Anspruchshöhe

Der Leistungsanspruch beschränkt sich daher lediglich auf die Anschaffung (Eigenanteil) oder die Reparatur orthopädischer Schuhe sowie auf die Reparatur und Miete von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, sofern hierfür keine Leistungen der Krankenkasse vorgesehen sind.

Einzelheiten zu den therapeutischen Geräten sind der Hilfsmittelrichtlinie vom 16.10.2008 sowie in dem dazugehörigen Hilfsmittelkatalog geregelt.

Wegen der vorrangigen Leistungspflicht der zuständigen Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträger ist vor der Entscheidung über einen möglichen Anspruch auf Übernahme der Kosten als einmalige Beihilfe eine Entscheidung des jeweiligen Leistungsträgers einzuholen.

Bei Reparaturen und Ersatzbeschaffungen, die die Krankenkasse ablehnte, da im Vorfeld eine Zustimmung der Krankenkasse nicht eingeholt wurde, hat der Leistungsberechtigte diese Kosten selbst zu tragen. Sie können nicht im Rahmen einer einmaligen Beihilfe übernommen werden.

Bei den orthopädischen Schuhen umfasst die Leistungspflicht der Krankenkasse nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Die Krankenkasse errechnet einen sog. Gebrauchsgegenstandsanteil als Zuzahlung je nach Art des orthopädischen Schuhs bis zu einer Höhe von 76,00 €. Da eine Befreiung von diesem Eigenanteil nicht möglich ist, sind diese Kosten vom Sozialhilfeträger als einmalige Beihilfe gem. § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII zu übernehmen.

5. Eigenanteil bei der Gewährung einmaliger Leistungen

Personen, die nicht im laufenden Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II stehen, können ebenfalls Anträge auf Gewährung von Leistungen für die in § 24 Abs. 3 SGB II/ § 31 Abs. 1 SGB XII abschließend genannten Bedarfe stellen.

Die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB II können in diesem Fall beansprucht werden, wenn der Hilfsbedürftige zwar keine Leistungen nach § 19 SGB II erhält, den einmaligen Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken kann, entsprechendes gilt für Leistungen nach § 31 Abs. 1 SGB XII. Die Vorschrift des § 24 Abs. 3 S. 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII betrifft also die Fälle, in denen der Hilfsbedürftige aus seinem Einkommen zwar seinen Lebensunterhalt im Sinne des § 19 SGB II/ § 27 SGB XII einschließlich Unterkunft und Heizung sichern kann, das verbleibende Einkommen aber nicht ausreicht, um die von § 24 Abs. 3 Satz 1, § 31 SGB XII erfasste Bedarfslage zusätzlich zu decken.

Bei Anwendung des § 24 Absatz 3 Satz 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII muss grundsätzlich der Einsatz des Einkommens aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absätze 2 und 3 SGB II / § 19 SGB XII, welches den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes dieser Bedarfsgemeinschaft übersteigt, im Monat der Entscheidung und in den folgenden 6 Monaten verlangt werden (insgesamt also für 7 Monate).

Berechnungsbeispiel für eine Einzelperson:

Bedarf	Einkommen:	Eigenanteil:
Regelbedarf	449,00 €	759,00 €
Warmmiete	300,00 €	7 Monate x 10,00 €
Gesamt:	749,00 €	(759,00 € - 749,00 €)
		= 70,00 €

Ergebnis: Im vorliegenden Berechnungsbeispiel müssen 70,00 € Eigenanteil aufgebracht werden.

Veränderungen des Bedarfes und des Einkommens nach der Entscheidung und im Heranziehungs- bzw. Bewilligungszeitraum dürfen nicht berücksichtigt werden.

Ob ein geringerer Einsatz verlangt wird, entscheidet sich gemäß § 24 Abs. 3 S. 4 SGB II / § 31 Abs. 2 SGB XII nach der Besonderheit des Einzelfalles. Dies ist insbesondere dann möglich, soweit das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn Hilfebeziehende unabweisbare Belastungen zu tragen haben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie vom 01.09.2013.